

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



## Grenzabstände für Bäume und Sträucher:

Sinn und Zweck sowie Änderungsmöglichkeiten der gesetzlichen Vorgaben

*Von Richter am Amtsgericht Dr. Martin Rammert, Bovenden*

Ein Gesetz ist eine vom Staat festgesetzte, rechtlich verbindliche Vorschrift. Ein Gesetz hat einen Regelungszweck, einen Sinn und ist nicht statisch, sondern kann und muss den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen immer wieder angepasst werden. Auch jeder Bürger kann sich mit einer Petition an den Gesetzgeber wenden, um die Änderung von bestimmten Gesetzen anzuregen.

So hat sich eine Bürgerin an den niedersächsischen Landtag gewandt mit der Bitte, den im niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz normierten Grenzabstand für Bäume und Sträucher zu ändern. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die geltenden Grenzabstände für Bäume und Sträucher seien den heutigen – kleineren – Grundstücksgrößen nicht mehr angemessen. Bei kleinen Reihenhaushausgrundstücken könne ein Nachbarbaum, der mit nur 3 m Grenzabstand gepflanzt werde und bis zu 15 m hoch werden dürfe, zu einer erheblichen Verschattung des eigenen Gartens führen.

Zu einer solchen Eingabe werden anschlie-

ßend verschiedene Stellungnahmen eingeholt, um zu erwägen, ob die aktuelle Gesetzeslage den gegebenen Bedingungen noch entspricht oder aber angepasst werden muss. Dabei sollten alle denkbaren Belange berücksichtigt werden. Insbesondere sind im Nachbarrecht abweichend vom Eingangssatz die Gesetze in der Regel nicht verbindlich, sondern dispositiv. Das heißt, die Bürger dürfen von den meisten gesetzlichen Vorgaben, jedenfalls von den Vorgaben zum vorgeschriebenen Grenzabstand von Sträuchern und Bäumen, mit dem Nachbarn abweichende Regelungen vertraglich vereinbaren.

In einer Stellungnahme zu dieser Petition heißt es:

»Mit ihrer Eingabe regt die Bürgerin an, die gesetzlich normierten Abstände für Bäume und Sträucher den heutigen – kleineren – Grundstücken anzupassen, um mehr (Sonnen-) Lichteinfall zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist der Abstand, den Bäume und Sträucher – sowie Hecken – auf dem ei-

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



genen Grundstück zu der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten haben, in den Landes-Nachbarrechtsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Dabei dürfen die Nachbarn per Vertrag abweichende Regelungen vereinbaren. Bundeseinheitlich bestimmt dagegen § 910 BGB, unter welchen Voraussetzungen d. Nachbar/in ein Recht hat, von einem fremden Grundstück herübergewachsene Wurzeln bzw. herübertragende Zweige von Bäumen und Sträuchern zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Sofern die Bestimmungen des Landes-Nachbarrechtsgesetzes hinsichtlich des Grenzabstandes konkret verletzt sind bzw. Ansprüche auf Kürzen von Wurzeln oder Zweigen gem. §§ 910, 1004 BGB gegeben sind, ist bei dem Entfernen der Bäume bzw. beim Kürzen von Wurzeln und Zweigen im Einzelfall jeweils auch die möglicherweise bestehende Baumschutzsatzung zu beachten. Insgesamt sind damit bei einem einzelnen Baum privatrechtliche Verträge und bürgerlich-rechtliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene sowie öffentlich-rechtliche Regelungen (Baumschutzsatzung) zu berücksichtigen.

Soweit die Landes-Nachbarrechtsgesetze

mit ihren Vorschriften bestimmte einzuhalten-Abstände für Bäume, Sträucher und Hecken vorschreiben, schränken sie das Eigentumsfreiheitsrecht des jeweiligen Eigentümers gem. § 903 BGB, auf seinem Grundstück tun und lassen zu dürfen, was er will, ein. Im Hinblick auf Art. 14 des Grundgesetzes kann die Freiheitssphäre des Grundstückseigentümers nur zu Gunsten eines gedeihlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft eingeschränkt werden, und zwar nur so weit, als der Kernbereich des Eigentumsfreiheitsrechts des Nachbarn berührt ist. Sinn und Zweck der Abstandsvorschriften in den Landes-Nachbarrechtsgesetzen ist es, den Laubfall, den Wurzelwuchs und die Schattenwirkung von Anpflanzungen für das Nachbargrundstück in gewissen Grenzen zu halten. Soweit die Abstände eingehalten werden, sind Laubfall, Wurzelwuchs und Schattenwirkung grundsätzlich ersatzlos hinzunehmen; insbesondere geben die Beschränkung des Lichteinfallendes sowie die Beschränkung der – guten – (Aus-) Sicht als so genannte negative Immissionen dann keine Abwehrrechte, i.d.R. auch nicht für grenzüberschreitende Zweige gem. § 910 BGB.

Die bestehenden Landes-Nachbarrechtsgesetze normieren die auf dem eigenen

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Grundstück einzuhaltenden Abstände für Bäume ganz unterschiedlich:

So teilt das Nachbarrecht Nordrhein-Westfalen die Bäume in »stark wachsende«, in verschiedene »Obstgehölze« und »alle übrigen Bäume« ein und schreibt für die unterschiedlichen Gruppen unterschiedliche Abstandsvorschriften zwischen maximal 4 m und minimal 1 m vor.

Mit einer ähnlichen Aufteilung in Klassen schreibt das Nachbarrecht Hessen Abstände für Bäume zwischen maximal 4 m und minimal 1,50 m vor.

Das Nachbarrecht Brandenburg verzichtet für Bäume bis zu einer »regelmäßigen Wuchshöhe von bis zu 2 m« darauf, einen bestimmten Grenzabstand vorzuschreiben. Für Obstbäume, die höher als 2 m werden (sollen), schreibt das Gesetz dort einen Grenzabstand von 2 m zur Grenze und für »sonstige Bäume« einen Grenzabstand von 4 m vor.

In Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern gibt es mangels Landes-Nachbarrechtsgesetzen keine Vorschriften über den einzuhaltenden Grenzabstand von Bäumen.

In Niedersachsen sind nach § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes mit Bäumen und Sträuchern je nach ihrer Höhe bestimmte Abstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 20. April 1966 (Regierungsvorlage, Drucks. Nr. 839, V. Wahlperiode) wird insoweit ausgeführt (damals zu § 52):

*»Die Grenzabstände der Pflanzen sollen sich nach der Höhe der Pflanzen richten. Wer einen Baum oder Strauch mit einem bestimmten Grenzabstand pflanzt, kann aus dem Gesetz entnehmen, welche Höhe die an dieser Stelle stehende Pflanze ohne stillschweigende Duldung durch den Nachbarn nicht überschreiten darf. Der Eigentümer kann sich von vornherein überlegen, ob er den Baum oder Strauch späterhin – falls der Nachbar es verlangt – durch wiederholtes Zurückschneiden auf der zulässigen Höhe halten will oder ob er ihn alsdann wieder beseitigen will.*

*Die Abstände sind in erster Linie auf die Verhältnisse in Städten und Dörfern, insbesondere auf die Gärten aneinandergrenzender Wohngrundstücke zugeschnitten. Da sehr viele Hausgärten nur klein sind, würde den Hausbesitzern mit solchen Grenzab-*

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



*ständen der Pflanzen, die das Ausmaß des über die Grenze fallenden Schattens und das Ausmaß der durchwachsenden Wurzeln weitgehend herabsetzen, nicht gedient sein. Durch so große Mindestabstände würde die Bepflanzbarkeit der kleinen Gärten allzuehr beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Abstände ziemlich klein bemessen. Sie stellen einen Kompromiss dar zwischen dem Wunsch, von der Nachbarseite her wenig beeinträchtigt zu werden, und dem weiteren Wunsch, in der Bepflanzung des eigenen Gartens möglichst frei zu sein. Eine gewisse gegenseitige Beeinträchtigung der Gärten wird dabei in Kauf genommen.*

*Auch aus Gründen des Naturschutzes ist es notwendig, die Abstände verhältnismäßig klein zu bemessen, damit der grüne Schmuck des Ortsbildes erhalten bleibt.*

*Bei den vorgesehenen Abständen wurde im Einzelnen folgendes erwogen:*

*Wer Sträucher ziemlich dicht an die Grenze pflanzt, soll darauf gefasst sein, dass er sie auf Verlangen regelmäßig beschneiden muss. Wer hingegen Sträucher mit 1,25 m Abstand pflanzt, soll dieser Notwendigkeit weitgehend enthoben sein, weil Sträucher im Allgemeinen nicht über 5 m hoch wer-*

*den. Die in erster Linie für Sträucher und Hecken gedachten Höhen von 1,2 m, 2 m, 3 m und 5 m sollen auch für Bäume gelten, wenn sie in Grenznähe gepflanzt werden. Bäume, die in 3 m Abstand und mehr stehen, sollen grundsätzlich hoch wachsen dürfen, jedoch nicht unbegrenzt. Für sehr große Bäume (über 15 m Höhe) erscheint ein Grenzabstand von 3 m zu gering. Sehr große Bäume in diesem geringen Abstand können den Nachbarn empfindlich beeinträchtigen. Für kleinere Gärten mit weniger als 16 m Breite müssen derartig große Bäume im Hinblick auf die Nachbarinteressen allgemein als unzweckmäßig bezeichnet werden. Deshalb sieht der Entwurf für Bäume von über 15 m Höhe einen Grenzabstand von 8 m vor. Wenn es nicht praktikabel ist, einen großen Baum, der in weniger als 8 m Abstand steht, durch wiederholtes Zurückschneiden auf 15 m Höhe zu halten, so mag er – wenn der Nachbar ihn nicht dulden will – beseitigt und durch einen jungen Baum ersetzt werden.»*

Nach dieser Begründung hat der niedersächsische Gesetzgeber die Abstände bewusst verhältnismäßig klein bemessen, um die Bepflanzbarkeit kleinerer Gärten nicht allzu sehr zu beeinträchtigen und um dem Naturschutz Rechnung zu tragen. Selbst bei

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zugrundelegung der Annahme, die heutigen Grundstücke seien überwiegend kleiner als zum Zeitpunkt der Einführung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes im Jahre 1967 (so die die Petition einreichende Bürgerin), wären die Grenzabstände heute in Fortschreibung der damaligen ausgewogenen Gesetzesbegründung sogar noch geringer zu bemessen, um die Freiheit der Bepflanzung nicht zu sehr zu beeinträchtigen, nicht aber, wie die Bürgerin mit der Eingabe begehrt, großzügiger.

Zum Zeitpunkt der Begründung des Entwurfes des Landes-Nachbarrechtsgesetzes Niedersachsen im Jahre 1966 dürften die Grundstücke im Durchschnitt zwar tatsächlich eher größer gewesen sein, als dies heute der Fall ist.

Dementsprechend stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf sehr kleine (Reihenhaus-) Grundstücke die gesetzlichen Regelungen generell geändert oder aber Sonderregelungen für besonders kleine Grundstücke geschaffen werden sollten. Insoweit ist es jedoch bereits schwierig, festzulegen, ab welcher Größe bzw. Breite ein Grundstück ein »sehr kleines Grundstück« in diesem Sinne wäre. Zudem könnte der Eigentümer eines größeren Grundstücks nicht verpflich-

tet werden, auf der einen Seite zu Gunsten seines Nachbarn mit einem »sehr kleinen Grundstück« seine Bäume weiter entfernt von dieser Grenze pflanzen zu müssen, als zu Gunsten des Nachbarn auf der anderen Seite mit einem größeren Grundstück. Der Eigentümer des Grundstücks kann nicht verpflichtet sein, zu Gunsten kleinerer Grundstücke größere Abstände für zu pflanzende Bäume einzuhalten, weil dies für ihn ein Sonderopfer darstellen würde, das angesichts der oben aufgeführten Abwägung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsfreiheitsrechte beider Nachbarn einer rechtlichen Grundlage entbehrte. Er ist nicht dafür verantwortlich, dass der Nachbar lediglich ein kleines Grundstück besitzt, und hat dies nicht auszugleichen. Die mit einem kleineren Grundstück verbundenen geringeren Nutzungsmöglichkeiten sind hinzunehmen; schließlich sind damit auch geringere Erwerbs- und Unterhaltungskosten verbunden, was zugleich einen Vorteil der kleineren Grundstücke darstellt.

Ein Differenzierungskriterium, das auf die Grundstücksgröße bzw. -breite bezüglich der Bestimmung der Grenzabstände von Anpflanzungen abstellte, würde auf eine gleichheitswidrige Maßnahme hinauslaufen, die eine unzumutbare Beschränkung ent-

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



hielte; die Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer relativ großer Grundstücke, die an ein kleineres grenzen, würden unverhältnismäßig ausgehöhlt, der relativ höhere Grundstückspreis hätte insoweit keinen realen Gegenwert.

Weiterhin wurde bereits in der Begründung im Jahre 1966 auf die Belange des Naturschutzes verwiesen. In ökologischer Hinsicht sind Bäume auch heute unbestritten wichtig. Nach der Rechtsprechung verschiedener Gerichte können solche allgemeinen Belange selbst bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen im nachbarrechtlichen Verhältnis berücksichtigt werden. Auch der Gesetzgeber sollte solche Belange – wie geschehen – berücksichtigen. Diesem Ziel dienen zudem die bereits erwähnten öffentlich-rechtlichen Baumschutzsatzungen. Auch vor diesem Hintergrund verbietet sich eine weitere Einschränkung der Bepflanzbarkeit eines Grundstücks.

Zusammenfassend sollte daher an der bisherigen Regelung festgehalten werden, zumal sie schon über das Verhältnis zwischen Grenzabstand und Baumhöhe die besonderen Verhältnisse auf kleineren Grundstücken berücksichtigt. Auch im Verhältnis zu anderen Bundesländern sind die in

Niedersachsen geltenden Abstandsvorschriften im Hinblick auf den Regelungszweck meines Erachtens deutlicher und differenzierter gestuft. Sie weichen zwar systematisch, nicht aber inhaltlich eklatant von den Regelungen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Brandenburg ab, schreiben jedoch wie diese im Gegensatz zu den Ländern Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Grenzabstände vor.

Im Übrigen kommt der mit Gesetz vom 23. Februar 2006 ergänzte § 54 Abs. II des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes besonders auch den Eigentümern kleinerer Grundstücke zu Gute.

Nach der ursprünglichen Regelung war der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die im Verhältnis zu dem konkreten Grenzabstand zu hoch gewachsenen waren, ausgeschlossen, wenn der gestörte Nachbar nicht spätestens im fünften darauf folgenden Kalenderjahr Klage auf Zurückschneiden erhoben hatte. Durch diese ursprüngliche Regelung wurde der gestörte Nachbar nach Ablauf der 5-Jahres-Ausschlussfrist rechtlos gestellt, während der störende Baumeigentümer seinen zu hohen Baum uferlos weiter wachsen lassen durfte. Durch die ergänzte Regelung ist der Bau-



Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



meigentümer nunmehr verpflichtet, auch nach Ablauf der Ausschlussfrist die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der Höhe zu halten, die sie im Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Anrufung des Schiedsamtes hat.

Durch diese sinnvolle Regelung wurde bereits die Begrenzung des uferlosen Wachstums in die Höhe vom Gesetzgeber ermöglicht.

Letztlich steht es den Nachbarn frei, vertraglich abweichende Regelungen von den Vorgaben des Nachbarrechts zu vereinbaren. Im Einzelfall müsste der sich durch die Bäume auf dem Nachbargrundstück gestört fühlende Nachbar Verhandlungen mit dem Baumeigentümer aufnehmen, um über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Die Vorschriften des Nachbarrechts sind dispositiv.«

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Stellungnahmen müssen die zuständigen Fachreferenten im Justizministerium dann eine Vorlage für den Landtag fertigen. Bleibt abzuwarten, ob sich der niedersächsische Gesetzgeber zu einer Änderung der Vorschriften entschließt.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.